

[ LHM-Schutzbedarf: 2 ]

## **Testphase eines Fußgängerzonenabschnitts in der Weißenburger Straße**

### **Einhalten der in der Geschäftsordnung und BV-Satzung festgelegten Fristen durch die Stadtverwaltung (hier: Fußgängerzone Weißenburger Straße)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01879 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen am 09.04.2024

### **Kontrolle des Vollzugs der Bürgerversammlungsanträge**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01975 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen am 23.04.2024

### **Gesonderte Abstimmung zur Fußgängerzone Weißenburger Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02586 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 01.04.2025

### **Erweiterung Fußgängerzone von Weißenburger Straße bis Orleansplatz**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02594 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 01.04.2025

### **Einberufung einer Einwohnerversammlung mit echter Bürgerbeteiligung bzgl. der Weißenburger Straße als Fußgängerzone**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02595 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 01.04.2025

## **Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00787**

Anlagen:

- BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01879
- BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01975
- BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02586
- BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02594
- BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02595

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.07.2026**

Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01879 – Einhalten der in der Geschäftsordnung und BV-Satzung festgelegten Fristen durch die Stadtverwaltung (hier: Fußgängerzone Weißenburger Straße)

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen hat am 09.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01879 beschlossen.

Es wird beantragt, dass der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung dafür Sorge tragen möge, dass das Mobilitätsreferat künftig die in der Satzung für Bürgerversammlungen sowie in der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrats festgelegten Fristen einhält.

In der Bürgerversammlungsempfehlung wird angemerkt, dass die ursprünglich zugesagte Einwohnerversammlung zur geplanten fußgängerfreundlichen Umgestaltung der Weißenburger Straße nicht durchgeführt wurde. Stattdessen seien Informations- und Diskussionsveranstaltungen abgehalten worden, die sich wesentlich von einer formellen Einwohnerversammlung unterscheiden, da dort keine Anträge gestellt oder Abstimmungen durchgeführt werden können. Dies wird als Einschränkung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger in Haidhausen und der Au bewertet.

Zudem wird beanstandet, dass sowohl ein Antrag der Stadtratsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 11. November 2022 als auch Empfehlungen aus den Bürgerversammlungen 2023 nicht fristgerecht behandelt worden seien. Die in der Geschäftsordnung des Stadtrats vorgesehenen Fristen seien teils deutlich überschritten worden.

Weiterhin wird die Darstellung in einer Beschlussvorlage kritisiert, wonach „der Stadtrat“ die Einrichtung einer Fußgängerzone gefordert habe. Tatsächlich habe es sich lediglich um einen Antrag der genannten Fraktionen gehandelt, über den noch kein Stadtratsbeschluss gefasst worden sei.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nachfolgend werden mit einem Rückblick in die Projektgeschichte die Gründe für die späte Behandlung erläutert.

Der Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen hat die Stadtverwaltung im Jahr 2019 mit seinem Antrag „Weißenburger Straße: Einkaufsstraße fußgängerfreundlich umgestalten“ (14–20 / B 06221, <https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/5482677#ergebnisse>) aufgefordert darzustellen, welche verkehrsrechtlichen und städtebaulichen Möglichkeiten bestehen, um die Weißenburger Straße fußgängerfreundlicher zu gestalten und damit die Aufenthaltsqualität in der zentralen Geschäftsstraße Haidhausens zu erhöhen.

Das damals noch zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung erarbeitete daraufhin in enger Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat drei Varianten zur fußgängerfreundlichen Umgestaltung und stellte diese dem Bezirksausschuss 2020 per Antwortschreiben vor:

- Variante 1: Fußgängerzone in der gesamten Weißenburger Straße
- Variante 2: Fußgängerzone in dem Teilstück zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz
- Variante 3: Kleineräumliche Teilmaßnahmen (bspw. Reduzierung der Geschwindigkeit bzw. die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs)

In seinem Antwortschreiben stufte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Variante 3 als am verträglichsten ein und bat den Bezirksausschuss, „[...] nach eventueller Diskussion mit den Bürger\*innen“ [...], um seine Einschätzung der Varianten und Vorschläge zum weiteren Vorgehen (<https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/5482677>).

Aufgrund der Corona-Pandemie sah die Stadtverwaltung zu diesem Zeitpunkt von einer Präsentation der ausgearbeiteten Varianten in Präsenz ab. Dem Bezirksausschuss stand es jedoch frei, die von dem mit seiner Gründung ab 2021 zuständigen Mobilitätsreferat erarbeiteten Varianten zur Umgestaltung vor einer Entscheidung mit den Bürger\*innen zu erörtern und zu diesem Zweck, gegebenenfalls auch eine Einwohnerversammlung einzuberufen (vgl. <https://stadt.muenchen.de/infos/einwohnerversammlungen.html>).

Der Bezirksausschuss als demokratisch gewähltes Gremium des Stadtteils entschied sich in seiner Sitzung am 24.02.2021 mehrheitlich für die Einrichtung einer Fußgängerzone im Abschnitt zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz, jedoch mit der Ergänzung, den Radverkehr weiterhin zuzulassen. Die Verwaltung wurde daraufhin gebeten, die entsprechend angepasste Variante 2b, die eine Freigabe für den Radverkehr vorsieht, zu prüfen.

Im Stadtrat wurde das Thema im November 2022 erneut aufgegriffen. Mit dem Antrag „Die Weißenburger Straße wird Fußgängerzone“ (20–26 / A 03279, <https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/7418623>) wurde gefordert, die Weißenburger Straße noch bis zu den Sommerferien 2023 im Rahmen eines Pilotversuchs provisorisch zur Fußgängerzone umzugestalten.

Im Januar 2023 hat das Mobilitätsreferat die vertiefte Prüfung zur möglichen Umsetzung einer Fußgängerzone in der Weißenburger Straße aufgenommen und erste verkehrliche Untersuchungen durchgeführt. Parallel dazu wurden erste Überlegungen zur möglichen Neugestaltung des Straßenraums entwickelt.

Neben verkehrsplanerischen und gestalterischen Fragestellungen waren aufgrund der vorgesehenen funktionalen Änderung des Straßenabschnitts auch verkehrsrechtliche Aspekte zu klären. Im Zuge der notwendigen fachlichen Prüfungen sowie der erforderlichen internen und referatsübergreifenden Abstimmungen wurde deutlich, dass die seitens der Politik geforderte Umsetzung der Fußgängerzone bis zu den Sommerferien 2023 nicht realisierbar war.

Gleichzeitig wurden Forderungen nach einer ergebnisoffenen Bürgerbeteiligung zur möglichen Einrichtung einer Fußgängerzone geäußert. Vor dem Hintergrund des politischen Ziels einer möglichst zeitnahen Umsetzung bei gleichzeitiger frühzeitiger Einbindung der Bürgerschaft entschied sich der Bezirksausschuss für eine Beteiligung in Form von Informations- und Diskussionsveranstaltungen und gegen die Einberufung einer Einwohnerversammlung, da diese dem Ziel einer zeitnahen Umsetzung entgegenstehen würde. Die schlussendliche Entscheidung gegen die Einberufung einer Einwohnerversammlung oblag dabei einzig dem Bezirksausschuss, da die Verwaltung – in diesem Fall das Mobilitätsreferat – selbst keine Einwohnerversammlung (im Sinne des § 6 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung) einberufen kann, sondern nur ein Bezirksausschuss. Wie dem Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München (Nr. 20-26/ V 12524) entnommen werden kann, hat sich dieser jedoch in seiner Sitzung am 28.02.2024 gegen die Empfehlung der Bürgerversammlung Nr. 20-26/ E 01213 auf Einberufung einer Einwohnerversammlung ausgesprochen.

Das Mobilitätsreferat erarbeitete hierzu ein Beteiligungskonzept, das in mehrere Etappen gegliedert war und am 26.07.2023 in der Vollversammlung des 05. Stadtbezirks Au-Haidhausen öffentlich präsentiert wurde. Im Oktober und November wurden gemeinsam mit dem Bezirksausschuss drei Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, um über Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten zu informieren und Mitwirkungsmöglichkeiten aufzuzeigen: ein Austausch mit Gewerbetreibenden am 12. Oktober sowie eine Präsenzveranstaltung am 23. Oktober und eine Onlineveranstaltung am 23. November, jeweils mit besonderem Fokus auf die Anwohnerschaft der Weißenburger Straße und der angrenzenden Straßen. Ziel der Veranstaltungen war es, bereits frühzeitig Fragen, Bedenken und Anregungen zu den Planungen aufzugreifen und in die Ausgestaltung einfließen zu lassen.

Die Ergebnisse der ersten fachlichen Prüfungen sowie der ersten Phase der Beteiligung sind auch in der Sitzungsvorlage Nr. 20–26 / V 12524 dargestellt. Auf Seite 7 dieser Sitzungsvorlage wird zudem die bereits im Jahr 2020 von der Stadtverwaltung empfohlene Variante erneut aufgegriffen (<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/8271755>), wonach eine Verkehrsberuhigung auch durch die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs erreicht werden könnte. Der Bezirksausschuss des BA 05 verfolgte jedoch weiterhin das Ziel der Einrichtung einer Fußgängerzone und beschloss in seiner Sitzung am 28.02.2024 die Umsetzung einer entsprechenden Testphase.

Nach Beginn der Testphase im August 2024 fanden im September und Oktober 2024 sowie im Januar 2025 insgesamt drei Bürgersprechstunden des Mobilitätsreferats statt. Hier konnten die Bürger\*innen und Gewerbetreibende ihre Fragen und Anliegen direkt an Vertreter\*innen des Bezirksausschusses und des Mobilitätsreferats richten.

Im Mai 2025 fand eine weitere Veranstaltung statt, in der über den weiteren Projektverlauf informiert und die bevorstehenden Befragungen der Nutzergruppen (Anwohnende, Gewerbe, Passant\*innen) angekündigt wurden. Im Januar 2026 wurden schließlich im Rahmen einer Abschlussveranstaltung die Ergebnisse der projektbegleitenden Untersuchungen sowie das weitere Vorgehen vorgestellt.

Parallel zur Beteiligung galt es aber auch, das Konzept zur fachlichen Bewertung der Testphase auszuarbeiten und umzusetzen. Das Konzept umfasste neben einer Parkraumerhebung im gesamten Lizenzgebiet Franzosenviertel auch Verkehrszählungen vor und während der Testphase der Fußgängerzone im betroffenen Straßenabschnitt sowie im umliegenden Straßennetz, um anschließend beurteilen zu können, ob und wie sich die getestete Verkehrsregelung auf den Kfz-, den Fuß-, den Rad- und den Lieferverkehr auswirkt. Ergänzt wurden die verkehrlichen Untersuchungen durch Befragungen von Anwohnenden, Gewerbetreibenden und Passant\*innen sowie durch die Erkenntnisse aus dem gesammelten Feedback.

Wie der dargestellte Projektverlauf zeigt, sind die fachlichen und organisatorischen Arbeitsschritte zur Vorbereitung, Umsetzung und fachlichen Evaluierung einer Testphase sehr umfangreich und zeitintensiv. Aufgrund begrenzter personeller Ressourcen konnten einschlägige Bürgerversammlungsempfehlungen und -anfragen im Rahmen der laufenden Projektbearbeitung zwar inhaltlich berücksichtigt werden – beispielsweise durch die Ausarbeitung des Beteiligungskonzepts durch das Mobilitätsreferat –, ihre formelle Behandlung erfolgte jedoch teilweise erst im Rahmen der Beschlussvorlage zur Umsetzung der Testphase beziehungsweise erfolgt nun im Rahmen dieses Sammelbeschlusses nach Abschluss der Testphase und nach der Informationsveranstaltung zu deren Evaluation.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01879 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 09.04.2024 kann nicht entsprochen werden.

## **2. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01975 – Kontrolle des Vollzugs der Bürgerversammlungsanträge**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen hat am 23.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01975 beschlossen.

Es wird beantragt, dass das Direktorium den Vollzug von Bürgerversammlungsanträgen stärker kontrolliert und den zuständigen Bezirksausschuss auffordert, mit Mehrheit beschlossene Empfehlungen der Bürgerversammlung ernst zu nehmen und innerhalb der in der Satzung für die Bezirksausschüsse vorgesehenen Fristen zu behandeln.

In der Begründung der Bürgerversammlungsempfehlung wird ausgeführt, dass die Durchführung der beschlossenen Einwohnerversammlungen bislang nicht erfolgt sei. Unabhängig von der inhaltlichen Bewertung der testweisen Einführung einer Fußgängerzone wird dabei betont, dass demokratische Beteiligungsverfahren und Beschlüsse von Bürgerversammlungen angemessen berücksichtigt werden sollen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nachfolgend wird mit Verweis auf die zuvor unter Ziffer I.1. dargelegten Gründe der späten Behandlung einschlägiger Vorgänge zur Fußgängerzone in der Weißenburger Straße erläutert, weshalb keine Einwohnerversammlung durchgeführt wurde.

Eine Bürgerversammlung ist ein gesetzlich konstituiertes Gremium der Bürgerbeteiligung. Beschlüsse der Bürgerversammlung haben dabei grundsätzlich den Charakter von Empfehlungen. Eine unmittelbare Umsetzungspflicht besteht daher nicht. Die Verwaltung – in diesem Fall das Mobilitätsreferat – kann selbst keine Einwohnerversammlung (im Sinne des § 6 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung) einberufen, sondern nur ein Bezirksausschuss. Der Bezirksausschuss Au-Haidhausen hat sich als demokratisch gewähltes Gremium jedoch gegen die Einberufung einer Einwohnerversammlung bei der Durchführung der Testphase zur Fußgängerzone in der Weißenburger Straße entschieden.

Wie dem Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München entnommen werden kann, hat der Bezirksausschuss in seiner Sitzung am 28.02.2024 die Empfehlung der Bürgerversammlung Nr. 20-26/ E 01213 (s. Anlage zum Beschluss unter nachfolgendem Link) auf Einberufung einer Einwohnerversammlung nicht entsprochen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12524, <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/8271755>). Aus Gründen der schnelleren Umsetzbarkeit bevorzugte er stattdessen die Durchführung von informellen Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit den Anwohner\*innen (vgl. Ziff. I.4, II.6 u. II.12 der Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 12524) die im Beschluss des Bezirksausschusses mehrheitlich Zustimmung fand.

Die Verwaltung kann einem Bezirksausschuss eine Empfehlung aussprechen. Über Umsetzung oder Nichtumsetzung der jeweiligen Bürgerversammlungsempfehlung entscheidet schlussendlich der Bezirksausschuss.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01975 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 23.04.2024 kann nicht entsprochen werden.

### **3. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02586 – Gesonderte Abstimmung zur Fußgängerzone Weißenburger Straße**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen hat am 01.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02586 beschlossen.

Es wird beantragt, eine „gesonderte Abstimmung über das Projekt Weißenburger Straße“ durchzuführen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Auf die Ausführungen unter Ziffer I.5. wird verwiesen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02586 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 01.04.2025 kann nicht entsprochen werden.

#### **4. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02594 – Erweiterung Fußgängerzone von Weißenburger Straße bis Orleansplatz**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen hat am 01.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02594 beschlossen.

Es wird beantragt, die Fußgängerzone in der Weißenburger Straße bis zum Orleansplatz zu erweitern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Hinsichtlich einer möglichen Verlängerung der Fußgängerzone über den getesteten Abschnitt hinaus ist festzuhalten, dass sich die bisherigen Untersuchungen und die durchgeführte Testphase bewusst auf den Bereich zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz konzentriert haben. Eine Ausweitung auf angrenzende Straßenabschnitte würde erneute, umfangreiche verkehrliche Untersuchungen, Abstimmungen sowie Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Insbesondere wären die Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz, den Lieferverkehr, die Erreichbarkeit für Anwohnende und Gewerbe sowie die verkehrliche Erschließung des gesamten Viertels neu zu bewerten.

Vor dem Hintergrund der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen sowie der bereits hohen Komplexität des bisherigen Verfahrens wird daher vorerst auf eine Verlängerung des Projektumgriffs verzichtet. Ziel ist es vielmehr, auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse aus der Testphase zunächst eine tragfähige und rechtssichere Lösung für den bestehenden Abschnitt zu entwickeln und zu verstetigen. Eine mögliche Erweiterung kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02594 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 01.04.2025 kann nicht entsprochen werden.

## **5. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02595 – Einberufung einer Einwohnerversammlung mit echter Bürgerbeteiligung bzgl. der Weißenburger Straße als Fußgängerzone**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen hat am 01.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02595 beschlossen.

Es wird beantragt, eine Einwohnerversammlung zur zukünftigen Gestaltung der Weißenburger Straße nach der Testphase durchzuführen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Wie bereits unter I. 1. und I.2. dargelegt wurde, kann die Verwaltung selbst keine Einwohnerversammlung im Sinne des § 6 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung einberufen. Das Recht zur Einberufung einer solchen Versammlung liegt ausschließlich beim jeweils zuständigen Bezirksausschuss.

Vor diesem Hintergrund bestand seitens der Verwaltung zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, eigenständig eine Einwohnerversammlung anzusetzen. Vielmehr oblag es dem Bezirksausschuss, im Rahmen seiner Zuständigkeit und unter Abwägung der Zielsetzungen des Projekts über die Durchführung eines solchen Formats zu entscheiden. Wie dargestellt, hat sich der Bezirksausschuss im vorliegenden Fall bewusst gegen die Einberufung einer Einwohnerversammlung und stattdessen für alternative, flexiblere Beteiligungsformate entschieden.

Mit Verweis auf den zuvor dargelegten Projektablauf unter Ziffer I.1. ist ergänzend festzuhalten, dass auf Grundlage der durchgeführten Testphase, der umfassenden fachlichen Untersuchungen sowie der bereits mehrfach erfolgten Beteiligungsformate kein weiterer Bedarf für zusätzliche Beteiligung gesehen wird. Die wesentlichen Fragestellungen zur Umgestaltung der Weißenburger Straße zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz konnten im Rahmen des mehrstufigen Beteiligungsprozesses, der Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie der Befragungen und begleitenden verkehrlichen Untersuchungen hinreichend erörtert werden. Darüber hinaus liegen mit den Evaluationsergebnissen eine belastbare fachliche Grundlage sowie ein differenziertes Meinungsbild der betroffenen Nutzergruppen vor, sodass eine weitere Beteiligung keine wesentlich neuen Erkenntnisse erwarten lässt und den Entscheidungsprozess lediglich verzögern würde.

Vor dem Hintergrund der bereits langjährigen Projektlaufzeit sowie des politischen Ziels, auf Basis der vorliegenden Ergebnisse zeitnah zu einer abschließenden Entscheidung zu gelangen, wird daher von der Durchführung weiterer, zusätzlicher Beteiligungsformate abgesehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02595 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 01.04.2025 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der unter Ziffer I.1.-I.5. dargelegten Ausführungen kann den Empfehlungen nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01879 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 09.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01975 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 23.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02586 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
5. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02594 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02595 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

☐

Der Beschluss des BA 05 – Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 05 – Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 05 – Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.111

zur weiteren Veranlassung